

TE Vwgh Erkenntnis 1988/8/19 85/12/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1988

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §1

AVG §18 Abs4

AVG §34 Abs2

AVG §34 Abs3

AVG §56

AVG §63 Abs1

UOG 1975 §35

VwGG §42 Abs5

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 18 heute

2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 34 heute

2. AVG § 34 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

3. AVG § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 34 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 34 heute

2. AVG § 34 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

3. AVG § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 34 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Zach und die Hofräte Dr. Närr, Dr. Knell, Dr. Germ und Dr. Höß als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des Dr. W V in W, vertreten durch Dr. Kurt Lindenthaler, Rechtsanwalt in Wien I, gegen den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Nichterledigung einer Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe im Zusammenhang mit einem Habilitationsverfahren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Zach und die Hofräte Dr. Närr, Dr. Knell, Dr. Germ und Dr. Höß als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des Dr. W römisch fünf in W, vertreten durch Dr. Kurt Lindenthaler, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, gegen den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Nichterledigung einer Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe im Zusammenhang mit einem Habilitationsverfahren, zu Recht erkannt:

Spruch

Über die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Vorsitzenden der Habilitationskommission vom 26. Mai 1983, Dek. Zl. 46/84, wird gemäß §§ 6 Abs. 1 und 34 Abs. 3 AVG 1950 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, und § 66 Abs. 4 AVG 1950 dahin entschieden, daß der bekämpfte Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben wird. Über die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Vorsitzenden der Habilitationskommission vom 26. Mai 1983, Dek. Zl. 46/84, wird gemäß Paragraphen 6, Absatz eins und 34 Absatz 3, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 4, des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG), Bundesgesetzblatt Nr. 258 aus 1975, und Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 dahin entschieden, daß der bekämpfte Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben wird.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.270,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der dem Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen im März 1985 zugekommene Bescheid auf Kopfpapier der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat folgenden Spruch:

„In der mit Ihrem Habilitationsansuchen vom 16.11.1982, (Dek. Zl. 65/83, eingelangt am 10.2.1983), verbundenen Ablehnung der Kommissionsmitglieder O. Prof. S, und Doz. T haben Sie sich einer beleidigenden Schreibweise bedient. Es wird daher gegen Sie gemäß § 7 Abs. 3 UOG iVm § 34 Abs. 1, 2 und 3 AVG eine Ordnungsstrafe von 3 Tagen Haft verhängt. „In der mit Ihrem Habilitationsansuchen vom 16.11.1982, (Dek. Zl. 65/83, eingelangt am 10.2.1983), verbundenen Ablehnung der Kommissionsmitglieder O. Prof. S, und Doz. T haben Sie sich einer beleidigenden Schreibweise bedient. Es wird daher gegen Sie gemäß Paragraph 7, Absatz 3, UOG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, 2 und 3 AVG eine Ordnungsstrafe von 3 Tagen Haft verhängt.

Die Vollstreckung erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 AVG iVm den §§ 12 und 29a VStG im Wege der Bundespolizeidirektion

Wien.“Die Vollstreckung erfolgt gemäß Paragraph 36, Absatz eins, AVG in Verbindung mit den Paragraphen 12 und 29 a VStG im Wege der Bundespolizeidirektion Wien.“

Zur Begründung wird unter Anführung des Schreibens des Beschwerdeführers im wesentlichen ausgeführt, daß dieser sich in einem zum Zwecke der Geltendmachung der Befangenheit namentlich genannter Personen vorgelegten Schriftstück, in dem er angeblich mündliche Aussagen von im einzelnen genannten Personen übereinander wörtlich wiedergibt, einer beleidigenden Schreibweise bedient habe. Es könne dem Beschwerdeführer auch nicht zugute gehalten werden, daß er meine, bloße Äußerungen der wegen Befangenheit abgelehnten Personen wiederzugeben. Weder hätten diese die wiedergegebenen Äußerungen in der „inkriminierten“ oder in einer anderen, auch nur sinngemäßen Art und Weise getan, noch seien sie ihnen, zumal in der vorliegenden, geradezu „absurden“ Form überhaupt zusinnbar. Dies hätten die Erhebungen der diesen Bescheid erlassenden Behörde zweifelsfrei ergeben. Demzufolge könne es sich bloß um gänzlich unwahre und erheblich ehrverletzende sowie beleidigende Zweckbehauptungen des Beschwerdeführers handeln, welche im Verein mit der Tatsache der schon gehäuften Wiederholungen die Verhängung der Höchststrafe geradezu gebiete. Dies umsomehr, als sich der Beschwerdeführer selbst durch im Höchstausmaß verhängte und auch bereits vollstreckte Geldstrafen nicht von seiner beleidigenden Schreibweise abhalten lasse. Auf diese Tatsache gründe sich auch die „selbständige“ Verhängung der Höchststrafe gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz AVG. Zur Begründung wird unter Anführung des Schreibens des Beschwerdeführers im wesentlichen ausgeführt, daß dieser sich in einem zum Zwecke der Geltendmachung der Befangenheit namentlich genannter Personen vorgelegten Schriftstück, in dem er angeblich mündliche Aussagen von im einzelnen genannten Personen übereinander wörtlich wiedergibt, einer beleidigenden Schreibweise bedient habe. Es könne dem Beschwerdeführer auch nicht zugute gehalten werden, daß er meine, bloße Äußerungen der wegen Befangenheit abgelehnten Personen wiederzugeben. Weder hätten diese die wiedergegebenen Äußerungen in der „inkriminierten“ oder in einer anderen, auch nur sinngemäßen Art und Weise getan, noch seien sie ihnen, zumal in der vorliegenden, geradezu „absurden“ Form überhaupt zusinnbar. Dies hätten die Erhebungen der diesen Bescheid erlassenden Behörde zweifelsfrei ergeben. Demzufolge könne es sich bloß um gänzlich unwahre und erheblich ehrverletzende sowie beleidigende Zweckbehauptungen des Beschwerdeführers handeln, welche im Verein mit der Tatsache der schon gehäuften Wiederholungen die Verhängung der Höchststrafe geradezu gebiete. Dies umsomehr, als sich der Beschwerdeführer selbst durch im Höchstausmaß verhängte und auch bereits vollstreckte Geldstrafen nicht von seiner beleidigenden Schreibweise abhalten lasse. Auf diese Tatsache gründe sich auch die „selbständige“ Verhängung der Höchststrafe gemäß Paragraph 34, Absatz 2, letzter Satz AVG.

Dieser Bescheid ist mit „Der Vorsitzende der Habilitationskommission, O.Univ.Prof. Dr. G S“ gezeichnet; ein Hinweis auf ein Tätigwerden der Habilitationskommission selbst ist dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer nach seinem mittels Kopien belegten Vorbringen mit Schreiben vom 1. April 1985 eine begründete Berufung, in der er weiters Strafaufschub und die Erlassung eines Feststellungsbescheides des Inhaltes verlangte, daß der Vollzug der Ordnungsstrafe von drei Tagen Haft wegen Geisteskrankheit und schwerer körperlicher Krankheit seinerseits unzulässig sei.

Hinsichtlich dieser Berufung liegt nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers eine Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde vor. Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend gemacht und ersatzlose Aufhebung des mit Berufung bekämpften Bescheides begehrt.

Nach - aus verschiedenen Gründen verzögerter - Einleitung des Vorverfahrens holte die belangte Behörde weder den versäumten Bescheid nach, noch wurden die Akten des Verfahrens vorgelegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Da die belangte Behörde (- hinsichtlich ihrer Zuständigkeit wird auf den Beschluß vom 20. September 1983, Zl. 83/07/0219, hingewiesen, wobei der Verwaltungsgerichtshof weiters davon ausgeht, daß gleiches für den Fall der Bekämpfung eines Bescheides der dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zuzurechnen ist, gilt -) den versäumten Bescheid im Vorverfahren nicht nachgeholt und auch keine Akten vorgelegt hat, geht der Verwaltungsgerichtshof - mangels gegenteiliger Behauptung der belangten Behörde - im Vorverfahren davon aus, daß die Behörde säumig und der Verwaltungsgerichtshof für die Entscheidung zuständig geworden ist.

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG 1950, das nach § 7 Abs. 4 UOG anzuwenden ist, können von der Behörde Ordnungsstrafen

gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar (vgl. Erkenntnis vom 22. Dezember 1969, Zl. 1119/69, Slg. N.F. Nr. 7699/A). Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ist jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat (vgl. Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. März 1987, Zlen. 86/11/0145, 0150). Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, AVG 1950, das nach Paragraph 7, Absatz 4, UOG anzuwenden ist, können von der Behörde Ordnungsstrafen gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar vergleiche , Erkenntnis vom 22. Dezember 1969, Zl. 1119/69, Slg. N.F. Nr. 7699/A). Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ist jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat vergleiche , Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. März 1987, Zlen. 86/11/0145, 0150).

Der Beschwerdeführer hat die ihm als beleidigende Schreibweise angelasteten Äußerungen in einem Habilitationsverfahren abgegeben. Die in diesem Verfahren tätig werdende Behörde ist gemäß § 35 UOG das Kollegialorgan „Habilitationskommission“. Der Beschwerdeführer hat die ihm als beleidigende Schreibweise angelasteten Äußerungen in einem Habilitationsverfahren abgegeben. Die in diesem Verfahren tätig werdende Behörde ist gemäß Paragraph 35, UOG das Kollegialorgan „Habilitationskommission“.

Der vom Beschwerdeführer mit Berufung bekämpfte Bescheid enthält als einzigen Hinweis auf die den Bescheid erlassende Behörde lediglich die Fertigungsklausel „Der Vorsitzende der Habilitationskommission“ und den Namen des Funktionsträgers. In Ermangelung jedes weiteren Hinweises ist der Bescheid daher nur dem genannten Funktionsträger zuzurechnen.

Da aber nicht der Vorsitzende der Habilitationskommission, sondern - wie vorher dargelegt - die Habilitationskommission selbst zuständige Behörde ist und dem angefochtenen Bescheid auch keinerlei Hinweis auf einen Beschluß dieses Kollegialorganes zu entnehmen war, mußte der mit Berufung bekämpfte Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz ersatzlos aufgehoben werden. Ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen erübrigt sich damit.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Das Begehren des Beschwerdeführers auf Ersatz von Stempelgebühren war abzuweisen, weil er durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe von der Entrichtung der Gebühren befreit war. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243. Das Begehren des Beschwerdeführers auf Ersatz von Stempelgebühren war abzuweisen, weil er durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe von der Entrichtung der Gebühren befreit war.

Wien, am 19. August 1988

Schlagworte

Behördenbezeichnung Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Fertigungsklausel Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen Zurechnung von Bescheiden Intimation Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985120210.X00

Im RIS seit

07.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at